

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögen

HMT Absolute Return Renten

(WKN: A0RL0H / ISIN: DE000A0RL0H6)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dieses OGAW-Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. April 2015.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

In § 8 Ziffer 3. erfolgt eine Klarstellung, dass die Voraussetzungen hinsichtlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen mit einem Rating unterhalb Investmentgrade im Erwerbszeitpunkt vorliegen müssen.

Redaktionell erfolgt die einheitliche Verwendung des Sonderzeichens % im gesamten Dokument.

Zuletzt wird im Abschnitt „Performance Fee“ in § 12 die Definition der ersten Abrechnungsperiode gestrichen, da diese Formulierung aus der Zeit der Auflage des Fonds stammt und somit zeitlich überholt ist.

Im Übrigen bleibt die Ausgestaltung des Sondervermögens unverändert.

Nachfolgend sind die Besonderen Anlagebedingungen vollständig abgedruckt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum **08.06.2015** in Kraft.

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wird unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.de) veröffentlicht.

Unterföhring, im Mai 2015

Die Geschäftsführung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „HMT Absolute Return Renten“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, jedoch nur solche der nachstehenden Gattungen:
 - a) Verzinsliche Wertpapiere in Form von Staatsanleihen, Pfandbriefen und ähnlichen von Kreditinstituten begebenen grundpfandrechtlich gesicherten Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinslichen Anleihen, Unternehmensanleihen und Genussscheinen. Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities dürfen nicht erworben werden,
 - b) Indexzertifikate und andere Zertifikate, die die Wertentwicklung der unter a) genannten Vermögensgegenstände 1:1 abbilden,
 - c) andere nach § 193 KAGB erwerbbar Wertpapiere, jedoch nur sofern sich diese auf Vermögensgegenstände beziehen, die nach a) oder b) erwerbbar sind,

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, sofern sich diese von zulässigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nr. 1 oder von Finanzindizes, die sich aus Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nr. 1 zusammensetzen, ableiten, und die zum Handel an einer Börse zugelassen sind,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen, in den Fällen des § 198 Nr. 1 KAGB jedoch nur Wertpapiere der in § 1 Nr. 1 a) – c) bezeichneten Gattungen.

§ 2 Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme gemäß § 15 der AABen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind valutarische Sollsalden.

§ 3 Anlagegrenzen für Wertpapiere

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 a) anlegen.
2. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Bundesländer
 - o Baden-Württemberg,
 - o Bayern,
 - o Berlin,
 - o Brandenburg,
 - o Bremen,
 - o Hamburg,
 - o Hessen,
 - o Mecklenburg-Vorpommern,
 - o Niedersachsen,
 - o Nordrhein-Westfalen,
 - o Rheinland-Pfalz,
 - o Saarland,
 - o Sachsen,
 - o Sachsen-Anhalt,
 - o Schleswig-Holstein und
 - o Thüringen

mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
3. In Genussscheinen, Optionsscheinen und Wandel- und Optionsanleihen dürfen jedoch jeweils nicht mehr als 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden.

§ 4 Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

§ 5 Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 6 Anlagegrenzen für Bankguthaben

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

§ 7 Anlagegrenzen für Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

§ 8 Sonstige Anlagegrenzen

1. Maximal 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen, die von Emittenten oder Gesellschaften begeben wurden, deren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt, bzw. bei denen der Sitz des Emittenten, auf den sich das Wertpapier bezieht, außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Die Anlagegrenze des § 198 Satz 1 KAGB bleibt unberührt.
2. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 dürfen nur erworben werden, sofern sie über ein Investment-Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die über ein Rating unterhalb eines Investment Grade verfügen, ist in Abweichung von § 8 Abs. 2 bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens möglich, wobei diese Vermögensgegenstände mindestens über ein B-/B3 Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügen müssen.
4. Maximal 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf die Gesellschaft in auf US-Dollar lautende US-amerikanische Staatsanleihen investieren.
5. Die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Vermögensgegenstände dürfen zusammen maximal 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.
6. Der Erwerb von strukturierten Produkten ist nicht zulässig.

Anteilklassen

§ 9 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 10 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,57 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 25.000,00 p.a.. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug

und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25% p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,82 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 25.000,00 p.a., betragen.

3. Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,05 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 14.000,00 p.a..

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens,
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen,
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen,
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Performance Fee

1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann zur Weiterleitung an den Portfolioverwalter je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der Euribor 3 Monate plus 100 Basispunkte festgelegt.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.11. und endet am 31.10. eines Kalenderjahres.

3. Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Euribor 3 Monate plus 100 Basispunkte mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Die Berechnung der Wertentwicklung nach der BVI-Methode ist eine international anerkannte Standard-Methode („time weighted rate of return“), die eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung ermöglicht. Weiterführende Details zur Berechnung können unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html eingesehen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann dem OGAW-Sondervermögen entnommen werden.

4. Aufholung/„High water mark“ - Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach dem 1.7.2013 findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach dem 1.7.2013 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 13 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.